



Versicherungsnummer

ANTRAG auf

1

AUSZAHLUNG der HALBEN PENSION (nur für BSVG-Versicherte)

meines Ehepartners / meiner Ehepartnerin meines eingetragenen Partners / meiner eingetragenen Partnerin

ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt

ANTRAGSTELLENDE PERSON

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen 🗵

Familienname							
Vorname						Titel	
Frühere Namen					Geburts	datum	
Geschlecht				Staa	tsbürger	schaft	
Wohnadresse		Straße / Gasso	e / Platz				Hausnr./ Stiege/ Tür
		Postleitzahl	Ort			Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)							
E-Mail							
EHEGATT			Versicherungsnummer				
2					versic	nerungs	snummer
2	EINGETRA EINGETRA	GENE PAI	RTNERIN		versic	nerungs	snummer
	EINGETRA	GENE PAI	RTNERIN		Versic	nerungs	snummer
Fam	EINGETRA EINGETRA	GENE PAI	RTNERIN		versic	nerungs	snummer
Fam	EINGETRA EINGETRA ilienname	GENE PAI	RTNERIN		Geburts		snummer
Fam Vorr Früh	EINGETRA EINGETRA ilienname name	GENE PAI	RTNERIN				snummer
Fam Vorr Früh Ges	EINGETRA EINGETRA illienname name	GENE PAI	RTNERIN ARTNER			sdatum	Hausnr./ Stiege/ Tür
Fam Vorr Früh Ges	EINGETRA EINGETRA ilienname name nere Namen chlecht	GENE PAI	RTNERIN ARTNER			sdatum	

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.



3 ANGABEN	ja	nein					
Ich habe den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit der unter Punkt 2 angeführten Person auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt in der Zeit von bis							
Ich habe im Betrieb der unter Punkt 2 angeführten Person hauptberuflich							
mitgearbeitet in der Zeit von bis							
Ich bin in einer Pensionsversicherung pflichtversichert bzw. beziehe eine Alterspension oder eine Pension wegen Erwerbsunfähigkeit oder geminderter Arbeitsfähigkeit.							
Ich stehe in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. beziehe einen Ruhegenuss.							
Ich beziehe Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung, nach dem Sonderunterstützungsgesetz, nach dem Karenzgeldgesetz oder aus der Krankenversicherung.							
Ich leiste ordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst.							
Ich bin freiberuflich erwerbstätig.							
Ich lebe mit der unter Punkt 2 angeführten Person im gemeinsamen Haushalt.							
4 ANWEISUNG							
Soll die Leistung auf ein Konto überwiesen werden? nein, Barzahlung gewünscht ja Antrag auf bargeldlose Pensions- auszahlung ausgestellt von einem Geldinstitut Ihrer Wahl liegt bei wird nachgereicht							
5 ERKLÄRUNG							
 Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von sieben Tagen melden muss. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können. Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen. Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt. 							
Datum Unterschrift							
Folgende Unterlagen liegen bei:							





MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen**, sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Kinderzuschuss

- Übergangsgeld
- Angehörigenbonus

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre Angehörigen betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- · aufgrund bewusst falscher Angaben,
- · durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und falsche Angaben sowie die Verletzung der Meldepflicht können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- · Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente
- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist: 7 Tage

Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTEN

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- · Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- · Beteiligung an
 - \rightarrow Personengesellschaften (OG, KG)
 - → Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum*r Geschäftsführer*in oder Prokurist*in

- Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung)
- Kündigungsentschädigung



SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - Meldefrist: 2 Wochen Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - → allen Einkünften
 - → Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - → einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - → Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsentschädigung, Ausfallgeld)
 - → Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - → sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - Meldefrist: 4 Wochen

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim

- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - → inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen - Meldefrist: 2 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - → einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - → einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - → einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - → eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - → Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - → Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - → Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - → Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - → Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - → Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - → Wegfall der Erwerbsunfähigkeit



Heimopferrente - Meldefrist: 4 Wochen

 Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensopfergesetz

Angehörigenbonus - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung
- Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

Übergangsgeld - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
 - → Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
 - → Aufnahme einer Tätigkeit
 - → jede Änderung des Einkommens







UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer 050 808 808
- per Post
- per E-Mail unter pps@svs.at
- persönlich in den SVS Kundencentern und bei den SVS Beratungstagen nach Terminvereinbarung unter svs.at/termin.

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Bahnhofstraße 67	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch

